



# Bundespersonalverordnung (BPV)

## Änderung vom 15. November 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 88f Abs. 1–1<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup> Personen, die sich vor dem Rentenalter nach Artikel 21 AHVG<sup>2</sup> pensionieren lassen, können eine Überbrückungsrente beziehen.

<sup>1bis</sup> Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der Überbrückungsrente, wenn die angestellte Person:

- a. freiwillig ganz oder teilweise pensioniert wird;
- b. das 62. Altersjahr vollendet hat;
- c. unmittelbar vor der Pensionierung mindestens fünf Jahre bei Arbeitgebern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f oder g BPG oder in Verwaltungseinheiten nach Artikel 1 gearbeitet hat;
- d. in einer Funktion tätig war, die während mindestens fünf Jahren mit einer andauernd hohen physischen oder psychischen Belastung verbunden ist; und
- e. die Ausrichtung einer ganzen oder halben Überbrückungsrente verlangt.

<sup>1ter</sup> Tätigkeiten mit einer andauernd hohen physischen oder psychischen Belastung nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe d liegen in den folgenden Fällen vor:

- a. Tätigkeiten mit physikalischen, chemischen oder biologische Einflüssen, die zu einer Gesundheitsgefährdung führen können;
- b. Tätigkeiten in einer schwierigen Arbeitsumgebung, namentlich bei extremen Temperaturen, rauen klimatischen Bedingungen oder schlechten Lichtverhältnissen;
- c. Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen für den Bewegungsapparat;

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3

<sup>2</sup> SR 831.10

- d. Tätigkeiten mit einer erhöhten Unfallgefahr;
- e. stark repetitive, einseitige oder emotional belastende Tätigkeiten, die zu einer hohen psychischen Belastung führen können;
- f. Tätigkeiten mit belastenden Arbeitszeiten, wie Einsätze im Rahmen von festen Dienstplänen (Art. 10b) oder Nachtarbeit.

<sup>1</sup>quater Das EFD legt im Einvernehmen mit den Departementen die Funktionen fest, bei deren Ausübung ein Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente besteht.

*Art. 116h* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. November 2017

Die Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente von Angestellten, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 15. November 2017 das 60. Altersjahr vollendet haben und die freiwillig ganz oder teilweise vorzeitig pensioniert werden, richtet sich nach bisherigem Recht.

II

Anhang 1 erhält die folgende neue Fassung:

*Anhang 1*  
(Art. 88f Abs. 5)

**Prozentuale Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente**

Alter bei Rücktritt	Standardplan (Lohnklassen)		Kaderplan (Lohnklassen)	
	1 bis 11	12 bis 17	18 bis 23	24 bis 38
62	65 %	60 %	45 %	40 %
63	70 %	65 %	50 %	45 %
64	75 %	70 %	55 %	50 %

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

15. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

